C/2023/1615

21.12.2023

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11400 — NEOM / DSV / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1615)

1. Am 14. Dezember 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— NEOM Company („NEOM“, Königreich Saudi-Arabien), kontrolliert vom Public Investment Fund („PIF“, Königreich Saudi-Arabien),

— DSV Solutions Holding A/S („DSV Solutions“, Dänemark), kontrolliert von DSV A/S („DSV“, Dänemark).

NEOM und DSV werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“) übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an dem JV.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— NEOM ist in der Entwicklung des vom Königreich Saudi-Arabien geplanten neuen städtischen Gebiets NEOM ZONE tätig. Die Muttergesellschaft von NEOM, PIF, ist der Staatsfonds des Königreichs Saudi-Arabien, der Anlageinvestitionen tätigt, um die wirtschaftliche Entwicklung des Königreichs Saudi-Arabien zu unterstützen und seine Einkommensquellen im Interesse künftiger Generationen zu diversifizieren.

— DSV Solutions ist als Anbieter von Vertragslogistikdiensten tätig, bietet weltweit Lager- und Logistikdienste an und kontrolliert mehr als 500 Logistikzentren. Seine Muttergesellschaft DSV ist ein Speditions- und Logistikunternehmen, das in den Bereichen Landtransporte, Luft- und Seefracht sowie Vertragslogistik tätig ist.

3. Das JV wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein: Logistik und Lieferkettenmanagement für den Bau der NEOM ZONE und Logistikdienste für Dritte innerhalb der NEOM ZONE.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11400 — NEOM / DSV / JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË